



**BUNDESMINISTERIUM**  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

25/SN - 195/ME  
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 58  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer  
711 72

GZ 114.112/7-I/D/14/a/92

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Beurteilt GE:	Entwurf VURF
ZL:	91-08-092
Datum:	6. Okt. 1992
07. Okt. 1992 <i>lab.</i>	
Vert:	

Betrifft: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993; *Dr. Bauer*  
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme  
zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

30. September 1992

Für den Bundesminister:

SEMP

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz**

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 58  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer  
711 72

GZ 114.112/7-I/D/14/a/92

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

**Betrifft: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993;  
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 28. Juli 1992, GZ 13.008/91-I 5/92, übermittelten Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Grundsätzlich wird der vorliegende Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 ausdrücklich begrüßt.

Durch die Einführung des Schuldenregulierungsverfahrens wird verschuldeten Nichtunternehmern die Eröffnung eines Konkursverfahrens bzw. die Erzielung eines Zwangsausgleiches möglich gemacht. Die Eröffnung eines Konkursverfahrens scheitert nach der derzeitigen Rechtslage oft am Mangel eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögens.

Weiters kann ein Zwangsausgleich, der im Ergebnis zu einer Entschuldung führt, idR nicht erzielt werden, da Nichtunternehmer über keine verwertbaren Sachwerte verfügen und Leistungen somit

-2-

nur aus dem laufenden Arbeitseinkommen erbracht werden können. Diesem Umstand wird gem. § 12 a des Entwurfes durch den nunmehr befristeten Bestand von Sicherungsrechten am Arbeitseinkommen Rechnung getragen. Wenngleich die dafür vorgesehene Frist für den Entfall der Sicherungsrechte nach Ansicht des BMGSK zu lange bemessen ist, ist der grundsätzliche Regelungsinhalt dieser Norm zu begrüßen.

Ziel des Gesetzgebers muß sein, Schuldern die Möglichkeit zu geben, innerhalb absehbarerer Zeit ihre finanzielle Notlage aus Eigenem zu bewältigen. Dies wird nach Ansicht des BMGSK durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen betreffend das Schuldenregulierungsverfahren sowie das Abschöpfungsverfahren gewährleistet. Dem Vorwurf der Wirtschaft, die die Gläubigerinteressen zu vertreten hat, daß insbesondere das Abschöpfungsverfahren einer Enteignung gleichzuhalten ist, ist entschieden entgegenzutreten. Dies vor allem im Hinblick auf die strengen Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf Restschuldbefreiung erlangt werden kann.

Neben einschlägigen vorsätzlichen Kridadelikten schließen Vermögensverschwendungen, wie verschuldete Verzögerung der Konkurseröffnung ebenso wie bereits (grob) fahrlässige falsche Bonitätsangaben, eine Einleitung des Verfahrens aus. Überdies wird auch während der Abschöpfungszeitraumes von 7 Jahren dem Schuldner ein hohes Maß an Mitwirkungspflicht abverlangt. Insbesondere hat der Schuldner seine Kräfte anzuspannen und einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Letztere Verpflichtung, die die Chance der Erlangung einer Restschuldbefreiung in sich trägt, wird zu einer Motivierung der Schuldner und im Ergebnis zu höheren Forderungsbefriedigungen führen.

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht vielfach keine rechtliche Möglichkeit des Schuldners, die Überschuldung zu bewältigen. Wie aus der langjährigen Erfahrung im Bereich der Schuldnerberatung bekannt ist, führt dies zu psychischen Problemen und damit im Zusammenhang stehend nicht zuletzt auch zum Verlust des Arbeitsplatzes und damit des Arbeitseinkommens. Folge davon ist, daß der Schuldner in ein soziales Abseits gedrängt wird, bei dessen Bewäl-

-3-

tigung Einrichtungen der Sozialfürsorge als "Auffangnetz" gefordert sind. Dem soll der vorliegende Entwurf entgegenwirken, indem dem Schuldner eine realistische Chance geboten wird, aus eigener Kraft die finanzielle Notlage zu bewältigen.

In diesem Zusammenhang muß allerdings sichergestellt werden, daß der Schuldner mit einer Restschuldbefreiung bei Wohlverhalten rechnen kann. Die von der Wirtschaft geforderte Zustimmung der Gläubigerversammlung zur Restschuldbefreiung ist daher als kontraproduktiv abzulehnen. Gleiches gilt für den Vorschlag, die Restschuldbefreiung jedenfalls an eine Mindestleistung des Schuldners im Abschöpfungsverfahren zu knüpfen. Der Entfall der vorgesehenen Billigkeitsentscheidung des Gerichtes hätte zur Folge, daß ein Teil der Schuldner völlig um die Rechtswohltat der Restschuldbefreiung gebracht wird. Erfahrungsgemäß würden vor allem jene Schuldner betroffen sein, die infolge Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitslosigkeit keine bzw. nur geringe Leistungen erbringen können.

Ein derartiges Ergebnis ist schon aus sozialen Erwägungen abzulehnen.

Ebenso ist auch dem Vorschlag einer Verlängerung des Abschöpfungsverfahrens entgegenzutreten. Der im Entwurf vorgesehene Zeitraum von 7 Jahren wird seitens des BMGSK als absolute Obergrenze betrachtet. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes würde zweifellos das Durchhaltevermögen des Schuldners, an den enorm hohe Anforderungen gestellt werden, überstrapazieren.

Ferner ist noch auf die derzeitige Praxis der Gläubiger hinzuweisen, wonach von einer jahrelangen Betreibung der Forderungen aus wirtschaftlichen Gründen Abstand genommen wird und Ausbuchungen erfolgen. Auch in diesem Zusammenhang erscheint der oben erwähnte Vorwurf einer "Enteignung" unzutreffend.

-4-

Es ist zu hoffen, daß aufgrund der Neuregelungen eine für alle Beteiligten von Kreditgeschäften wünschenswerte sorgfältigere Bonitätsprüfung erfolgen wird. Dadurch wird das vom Entwurf mitumfaßte Ziel, die Vermeidung von Überschuldung, in vielen Fällen erreicht werden.

Letztlich ist noch auf die Forderung der Wirtschaft einzugehen, wonach ein Abschöpfungsverfahren lediglich bezüglich solcher Forderungen zulässig sein sollte, die nach Inkrafttreten der Novelle entstanden sind. Dem ist seitens des BMGSK entschieden entgegenzutreten. Bedeutet dies doch im Ergebnis faktisch ein wesentlich verzögertes Inkrafttreten der Neuregelungen. Dies ist in Anbe tracht des dringenden Regelungsbedarfes daher abzulehnen. Wesentlich erscheint vielmehr, daß durch Übergangsregelungen sichergestellt wird, daß Schuldner unabhängig davon, ob ein Insolvenzverfahren abgeschlossen ist, ein solches derzeit anhängig ist bzw. erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet wird, jedenfalls die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung erhalten sollten. Andernfalls wäre mit extremen Härtefällen zu rechnen, die sachlich nicht gerechtfertigt erscheinen. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Übergangsbestimmungen sind daher ausdrücklich zu begrüßen.

Abschließend sei noch angemerkt, daß die im vorliegenden Entwurf getroffenen Regelungen im internationalen Vergleich durchaus als eine Mittellösung im Hinblick auf einen Interessenausgleich zu qualifizieren sind.

**Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:**

**Zu § 12 a:**

Nach Abs. 1 dieser Regelung erloschen Aus- und Absonderungsrechte aus einem Arbeitseinkommen zwei Jahre nach Ablauf des zur Zeit der Konkursöffnung laufenden Kalendermonats.

-5-

Der dieser Regelung immanente Gedanke des Entfalles der Sicherungsrechte und der damit verbundenen bevorzugten Behandlung der Berechtigten, ist aus Sicht des Konsumentenschutzes ausdrücklich zu begrüßen. Der Schuldner, der kein Unternehmen betreibt und der mangels Sachwerten Forderungen nur aus dem laufenden Einkommen befriedigen kann, soll durch den Entfall der Sicherungsrechte frei über sein Einkommen verfügen können. Dieser erweiterte Spielraum ermöglicht es dem Schuldner allenfalls einen Zwangsausgleich zu bewirken, sofern die Ausgleichsquoten erreicht werden können. Scheitert ein Zwangsausgleich, so können durch den Entfall der Sicherungsrechte im Abschöpfungsverfahren möglicherweise Leistungen erbracht werden, die eine Restschuldbefreiung ermöglichen.

Die dargestellten erweiterten Möglichkeiten des Schuldners setzen den Entfall der Sicherungsrechte in absehbarer Zeit nach Zahlungsunfähigkeit voraus. Diesem Interesse des Schuldners stehen die Interessen des Sicherungsberechtigten am Bestand der Sicherungsrechte und jene der ungesicherten Gläubiger entgegen. Es gilt daher im Wege eines Interessensaustausches eine Lösung herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang werden seitens des BMGSK Bedenken bezüglich der vorgesehenen Frist von 2 Jahren angemeldet.

Durch die vorrangige Befriedigung der Sicherungsberechtigten für die Dauer von 2 Jahren erscheint die Herbeiführung eines Ausgleiches mangels Erreichung der Quoten unrealistisch. Selbst bei Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens besteht die Gefahr, daß der Schuldner mangels ausreichender Leistungen keinen Rechtsanspruch auf Restschuldbefreiung erlangt. Es kann nicht Sinn des Entwurfes sein, eine Billigkeitsentscheidung des Gerichtes betreffend die Restschuldbefreiung zu provozieren. Der vorliegende Entwurf sollte vielmehr auf die Leistungsmöglichkeiten eines Durchschnittsschuldner abstehen und diesem die Erzielung eines Ausgleiches bzw. einer Restschuldbefreiung realistischerweise durch entsprechende Regelungen ermöglichen. Das BMGSK regt daher an, die vorgesehene Frist von zwei Jahren auf einen Zeitraum von maximal einem Jahr zu reduzieren, was ohnehin bereits eine Kompromißlösung

-6-

zwischen den Interessen des Schuldners und jenen der gesicherten und ungesicherten Gläubiger darstellt.

Zur Interessenslage der Gläubiger untereinander ist folgendes anzumerken: Dem Interesse des Sicherungsberechtigten an vorrangiger Befriedigung steht das Interesse der übrigen Gläubiger auf Gleichbehandlung im Abschöpfungsverfahren entgegen. Letztere Forderung scheint umso mehr gerechtfertigt, als durch die Erteilung der Restschuldbefreiung Gläubiger einen Eingriff in ihre Rechte hinnehmen müssen. Daher ist auch bei Vornahme einer Interessensabwägung zwischen den Gläubigern die im Entwurf vorgesehene Frist von 2 Jahren überzogen. Hingegen erscheint die Normierung einer Frist von einem Jahr gerechtfertigt.

#### Abschöpfungsverfahren

##### Zu § 184 (1) Z 5:

Gem. Z 6 dieser Bestimmung liegt ein Einleitungshindernis vor, wenn der Schuldner innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Antrag auf Konkurseröffnung Restschuldbefreiung erlangt hat.

Gegen diese Regelung wurde seitens der Wirtschaft, insbesondere der Banken, massiv Protest erhoben. Argumentiert wurde insbesondere, daß dadurch alle 10 Jahre Restschuldbefreiung möglich wäre.

Dazu ist seitens des BMGSK anzumerken, daß die Durchführung eines Abschöpfungsverfahren aufgrund der gem. § 184 normierten Einleitungshindernisse an äußerst strenge Voraussetzungen gebunden ist. Dadurch wird sichergestellt, daß lediglich in aus sozialen Gründen berücksichtigungswürdigen Fällen von Überschuldung die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung besteht.

Überdies bedarf auch der Zeitraum von 10 Jahren einer Relativierung, da dieser ab Erlangung der Restschuldbefreiung berechnet wird. Bedenkt man, daß der Restschuldbefreiung ein Abschöpfungsverfahren in der Dauer von idR 7 Jahren vorgelagert ist, so umfaßt der Zeitraum zwischen der ersten Insolvenz und einer neuerlichen

-7-

Zahlungsunfähigkeit insgesamt 17 Jahre. Dabei wurde die Dauer des Schuldenregulierungsverfahrens samt einem allfälligen Vergleichsverfahren noch nicht berücksichtigt.

Zu § 194 (2):

Nach dieser Bestimmung hat der Schuldner Anspruch auf Restschuldbefreiung, wenn er im Konkurs- und Abschöpfungsverfahren Leistungen im Umfang der in Z 1 und 2 genannten Höhe erbracht hat. Wie auch den erläuternden Bemerkungen (S 90 letzter Absatz) zu entnehmen ist, ist nicht darauf abzustellen, in welchem Umfang die Konkursgläubiger Befriedigung erlangt haben. Es wird daher seitens des BMGSK diese Bestimmung dahingehend verstanden, daß als erbrachte Leistungen u.a. auch solche an Absonderungs- bzw. Aussonderungsberechtigte gelten. Diese Auslegung ist insbesondere auch im Hinblick darauf von Bedeutung, als gem. § 12a des Entwurfes vertragliche Pfandrechte am Arbeitseinkommen zu einer vorrangigen Befriedigung der Berechtigten, die im Umfang ihrer Befriedigung nicht als Konkursgläubiger zu qualifizieren sind, führt.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird seitens des BMGSK angeregt, entsprechend diesem Verständnis eine ausdrückliche Regelung vorzunehmen bzw. dies in den Erläuterungen durch einen entsprechenden Vermerk klarzulegen.

Schuldenregulierungsverfahren:

Zu § 202:

Angeregt wird eine Umformulierung dieser Bestimmung in etwa folgender Weise:

"Ein Antrag des Schuldners auf Konkurseröffnung ist zulässig nach

-8-

1. Durchführung eines Vergleichsverfahrens oder nach
2. Ablauf von drei Monaten nach Eröffnung eines Vergleichsverfahrens oder nach
3. Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung eines Vergleichsverfahrens."

Zu § 203 z 3:

Das BMGSK begrüßt grundsätzlich die dem Entwurf immanente Absicht, im Falle der Durchführung eines Vergleichsverfahrens die Berechnung von Fristen, die ab Konkurseröffnung bzw. Antragstellung zu erfolgen hat, ab dem Tag der Eröffnung des Vergleichsverfahrens (Antragstellung) vorzunehmen.

Diese Vorverlegung der Fristenberechnung ist im Ergebnis eine Übernahme der für das Vorverfahren im zweiten Teil der AO getroffenen Regelungen (gem. § 83 (2) AO).

Durch eine derartige Regelung wird sichergestellt, daß die Rechtslage gleich ist, unabhängig davon, ob ein Konkursverfahren direkt eröffnet wird oder ob dieses aufgrund der Durchführung eines Vergleichsverfahrens verzögert eingeleitet wird. Andernfalls bestünde in Verbindung mit der Regelung des § 12 KO die Gefahr, daß Gläubiger unverzüglich nach Einleitung des Vergleichsverfahrens Exekutionen beantragen, um auf diesem Wege Absonderungsrechte zu erlangen. Die Fristberechnung ist aber auch relevant im Hinblick auf § 12 a des Entwurfes, da die Berechnung der 2-Jahresfrist ab Eröffnung des Vergleichsverfahrens eine für den Schuldner günstigere Regelung darstellt.

Gegen die konkrete Regelung in § 203 sind seitens des BMGSK Bedenken anzumelden. Vorgesehen ist, daß die Rechtswirkung der Vorverlegung der Fristenberechnung nur in dem Fall eintritt, daß der Schuldner fristgerecht einen Konkursantrag stellt. Eine Verpflichtung des Schuldners zur fristgerechten Antragstellung wird nicht normiert, ebensowenig sind an die Unterlassung Sanktionen geknüpft.

-9-

Im Ergebnis bedeutet dies, daß wesentliche Rechtsfolgen - der Bestand von exekutiven Pfandrechten gem. § 12 KO bzw. die Dauer des Bestandes von vertraglichen Pfandrechten gem. § 12 a des Entwurfes - vom Willen des Schuldners und letztlich von seiner Willkür abhängen. Dieses Ergebnis erscheint äußerst unbefriedigend.

Weitere Bedenken ergeben sich im Zusammenhang mit einer möglichen Anfechtungsklage nach der KO:

Gem. § 31 KO sind Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die sechs Monate vor Konkurseröffnung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit vorgenommen wurden, anfechtbar.

Nach der Regelung des Entwurfes könnte der Schuldner durch nicht fristgerechte Stellung eines Konkursantrages die Anfechtung verhindern. Dies wäre insbesondere bei Leistungen an nahe Familienangehörige für ihn durchaus von Vorteil. Die Möglichkeit einer derart willkürlichen Beeinflussung der Rechtslage widerspricht den Interessen der Gläubiger und ist daher abzulehnen.

Die Erläuterungen zum Entwurf enthalten keine Begründung für die getroffene Regelung. Sollte mit der Normierung der Frist von 14 Tagen der Schuldner angehalten werden, unverzüglich einen Konkursantrag zu stellen, so wäre eine derartige Regelung systematisch iVm § 69 (2) KO vorzunehmen.

Dies wäre folgendermaßen denkbar:

Nach dem Satz "Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens bzw. eines Schuldenregulierungsverfahrens sorgfältig betrieben worden ist" könnte eingefügt werden "Eine schuldhafte Verzögerung liegt insbesondere nicht vor, wenn der Schuldner binnen 14 Tagen ... einen Antrag auf Eröffnung des Konkurses stellt."

Allerdings erscheint dem BMGSK die geltende Regelung gem § 69 (2), die auf eine schuldhafte Verzögerung abstellt, ausreichend, da dadurch ein erforderliches Maß an Flexibilität gewährleistet ist.

-10-

Angeregt wird aufgrund der ausgeführten Bedenken, die begrüßenswerte Rechtsfolge der Vorverlegung der Fristberechnung unabhängig davon zu normieren, ob ein Gläubiger oder der Schuldner einen Konkursantrag stellt bzw. unabhängig davon, ob die Antragstellung innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt.

Sollten diese Bedenken nicht berücksichtigt und am Entwurf festgehalten werden, ist folgendes anzumerken:

Gem. § 203 Z 1 und 2 des Entwurfs beginnt der Fristenlauf für die Antragstellung mit Zustellung des Bescheides bzw. einer Mitteilung des Landeshauptmannes.

Z 3 normiert den Beginn des Fristenlaufes mit Ablauf von drei Monaten nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens. Angeregt wird, entsprechend der Z 1 und 2 den Beginn des Fristenlaufes an eine ausdrückliche Mitteilung zu knüpfen.

Zu § 213 Abs 2:

Nach dieser Bestimmung hat der Landeshauptmann die Eröffnung eines Verfahrens abzulehnen, wenn im letzten Jahr ein Vergleichsverfahren eröffnet wurde.

Die Regelung "im letzten Jahr" erscheint zu unbestimmt; offenbar soll auf einen Zeitraum innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung abgestellt werden.

Angeregt wird eine diesbezügliche Präzisierung des Gesetzestextes.

Zu § 217 (1):

Stellt ein Gläubiger einen Konkursantrag, so ist gem. § 213 (1) Z 2 des Entwurfs die Einleitung eines Vergleichsverfahrens unzulässig.

-11-

Im Hinblick auf diese Bestimmung erscheint die in § 217 getroffene Formulierung widersprüchlich. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung wäre die Einleitung eines Vergleichsverfahrens auch noch nach Antragstellung möglich und würde zu einem Aussetzen der Entscheidung über den Konkursantrages führen.

Dies ist nach der Intention des Entwurfes nicht beabsichtigt und den Erläuterungen auch klar zu entnehmen.

Angeregt wird daher eine Umformulierung in etwa folgender Weise:

"Stellt ein Gläubiger nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens einen Konkursantrag, so bleibt die Entscheidung darüber vom Tag der Eröffnung des Vergleichsverfahrens bis zu dessen Beendigung, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten ausgesetzt."

#### Übergangsbestimmungen

##### Zu Artikel IV, Abs 6:

Gem. Abs 6 der Übergangsbestimmungen ist ein Konkursantrag nicht deshalb unzulässig, weil vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Konkurs aufgehoben oder der Konkursantrag mangels Vermögens abgewiesen wurde.

Nach den erläuternden Bemerkungen soll diese Regelung sicherstellen, daß ein abgeschlossenes Konkursverfahren der neuerlichen Einleitung eines Konkurses nicht entgegensteht, sodaß die Möglichkeit einer Restschulbefreiung besteht.

Durch den Hinweis, wonach § 142 z 1 KO keine Anwendung findet, soll offenbar verhindert werden, daß ein Abschöpfungsverfahren deshalb ausgeschlossen ist, weil der Antrag auf Durchführung eines Zwangsausgleiches aufgrund der gem. § 142 KO normierten Sperrfrist von 5 Jahren aus formalen Gründen zurückgewiesen wird. Diesbezüglich wäre eine Voraussetzung für die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens, und zwar die Durchführung eines Schuldensregulierungsverfahrens entsprechend dem Entwurf nicht gegeben.

-12-

Diese Übergangsregelung ist zu begrüßen, können dadurch Schuldner selbst nach Abschluß eines Konkursverfahrens vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch Restschuldbefreiung erlangen. Andernfalls käme es durch die vorgesehene Gesetzesnovelle zu ungerechtfertigten Härten.

Allerdings erscheint die vorgesehene Übergangsregelung im Hinblick auf die vorherigen Ausführungen unvollständig.

§ 142 enthält neben der in Z 1 normierten 5-jährigen Sperrfrist betreffend den Konkurs in Z 2 eine Parallelbestimmung bezüglich der Durchführung eines Ausgleichsverfahrens. Demnach kann das Konkursgericht einen Ausgleichsantrag zurückweisen, wenn der Schuldner innerhalb der Sperrfrist insolvent war.

Es wird daher angeregt, die Übergangsbestimmung dahingehend zu ergänzen, daß auch § 142 Z 2 KO keine Anwendung findet.

Eine unterschiedliche Behandlung des Schuldners, je nachdem ob ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren durchgeführt wurde, erscheint nicht gerechtfertigt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. September 1992  
Für den Bundesminister:  
SEMP

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

